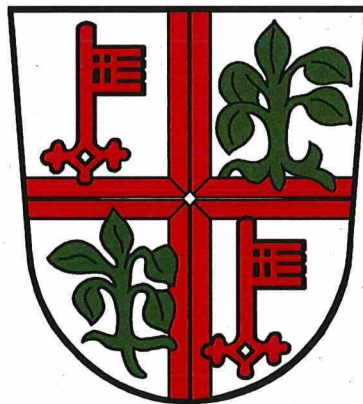


# Aufgrabungsrichtlinie

## Für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mayen



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung).....	4
3.	Genehmigungspflichten .....	4
3.1	Genehmigungen des Straßenbaulastträgers .....	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.....	4
3.3	Genehmigungen einer Sondernutzungserlaubnis .....	5
4.	Antragsstellung beim Straßenbaulastträger.....	5
4.1	Anträge .....	5
4.2	Mitteilung.....	5
4.3	Lagepläne zu 4.1 und 4.2.....	5
5.	Genehmigungen .....	5
5.1	Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger.....	5
5.2	Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.....	5
6.	Abwicklung der Arbeiten.....	6
6.1	Baubeginn.....	6
6.2	Bauausführung und Überwachung .....	6
6.3	Bauende.....	6
6.4	Straßen in anderer Baulastträgerschaft.....	6
6.5	Grenzpunkte .....	6
6.6	Vorbegehung und Beweissicherung .....	6
6.7	Verkehrssicherung.....	6
6.8	Verschmutzungen.....	7
6.9	Andere betroffene Leitungen und Anlagen .....	7
6.10	Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen .....	7
6.11	Anliegerinformation .....	7
7.	Kostenübernahme.....	7
8.	Haftpflicht.....	7
9.	Aufbruchssperre.....	8
10.	Unvorhergesehene Aufbruch-Arbeiten.....	8
11.	Übernahme / Abnahme .....	8
12.	Gewährleistung.....	8
13.	Technische Bedingungen.....	8
13.1	Allgemeines.....	8
13.2	Verfüllung und Verdichtung.....	9
13.3	Kreuzende Leitungen .....	9
13.4	Niederschlagswasser .....	9
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten .....	9
13.6	Sicherung von Anlagen .....	9
13.7	Fahrbahnmarkierungen.....	9
13.8	Wiederherstellung der Straßenoberfläche .....	10
14.	Schlussbestimmung .....	10

Anlage 1 - Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen .....	11
Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 1].....	13
Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 2].....	14
Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 1] .....	15
Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 2] .....	16
Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 1] .....	17
Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 2] .....	18

*Ansprechpartner Stadt Mayen: Tel 02651 / 88-0*  
[www.mayen.de](http://www.mayen.de)

Tiefbau Bereich 3.2 :

[tiefbau@mayen.de](mailto:tiefbau@mayen.de)

Verkehrsbehörde Bereich 2.1 :

[verkehrsangelegenheiten@mayen.de](mailto:verkehrsangelegenheiten@mayen.de)

Betriebshof Bereich 3.3 :

[betriebshof@mayen.de](mailto:betriebshof@mayen.de)



## 1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Diese Richtlinien werden, um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die VAM gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum. Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

## 2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

1. Straßenverkehrsordnung (StVO)
2. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
3. ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenden Vorschriften
4. VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
5. RSA+ZTV-SA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
6. ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
7. ZTV-EW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
8. RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

Diese Auflistung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 3. Genehmigungspflichten

### 3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Bereichs Tiefbau 3.2

### 3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

### 3.3 Genehmigungen einer Sondernutzungserlaubnis

Es wird verwiesen auf die Satzung der Stadt Mayen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

## 4. Antragsstellung beim Straßenbaulastträger

### 4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger oder Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der Straßenbaubehörde der Stadt Mayen Bereich Tiefbau 3.2 einzureichen. Die Anträge sind digital einzureichen

### 4.2 Mitteilung

Wenn im Rahmen einer anderen Regelung (Konzessionsvertrag) die Aufbruchgenehmigung bereits vertraglich festgelegt wurde, so ist kein gesonderter Antrag zu stellen; es genügt eine entsprechende Mitteilung über die geplanten Arbeiten spätestens 2 Wochen vor Baubeginn. Die Mitteilung ersetzt die Baubeginnanzeige.

### 4.3 Lagepläne zu 4.1 und 4.2

Ergänzend zum/r schriftlichen Antrag/Mitteilung sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten müssen durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

1. Urzustand
2. geöffnete Stelle
3. Wiederherstellung

## 5. Genehmigungen

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist nur auf den im Bescheid genannten Zeitraum gültig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und es ist eine neue Genehmigung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten zu beantragen. Bei einer Überziehung des geplanten Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf unter Darlegung der Gründe über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

### 5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger

Der Bereich Tiefbau 3.2 erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen zu beachten.

Im Falle von Straßenbauarbeiten erlässt die Straßenbaubehörde als Straßenbaulastträger im Regelfall auch Verkehrsverbote und Beschränkungen, leitet den Verkehr um und lenkt ihn durch Markierungen oder Leiteinrichtungen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 StVO).

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist dem Bereich Tiefbau 3.2 auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

### 5.2 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie bei über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine zusätzliche verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. (Sondernutzungserlaubnis)

Dies gilt insbesondere für: Materiallagerung, Aushub, Geräte usw. Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc., sowie der Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für



## Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

## 6. Abwicklung der Arbeiten

### 6.1 Baubeginn

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bereich Tiefbau 3.2 eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn vorzulegen.

### 6.2 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird vom Bereich Tiefbau 3.2 gegebenenfalls überwacht. Es ist geplant die Ergebnisse der Kontrolle zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen. Die Stadt Mayen behält sich vor im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems als ungeeignet bewertete Firmen dauerhaft für die Durchführung von weiteren Arbeiten auszuschließen.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart oder Bauart ist ein entsprechender Leitungsplan über die verlegten Anlagen beizufügen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

### 6.3 Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist unverzüglich eine Fertigstellungsanzeige **FAZ** vom Veranlasser einzureichen (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 3 hinterlegt).

### 6.4 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen und Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt Mayen befinden, muss die Genehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Baulastträger erteilt werden.

### 6.5 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 7).

### 6.6 Vorbegehung und Beweissicherung

Nach vorheriger Abstimmung ist mit dem Bereich Tiefbau 3.2 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

### 6.7 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur Abnahme durch den Bereich Tiefbau 3.2, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann der Bereich Tiefbau 3.2 die Mängel, auf Kosten des Antragstellers, durch Dritte beseitigen lassen.







### 13.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen ist; ggf. kann dieses mit dem Bereich Tiefbau 3.2 abgestimmt werden. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig; Abweichungen sind ggf. mit dem Bereich Tiefbau 3.2 abzustimmen.

Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV A.

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist mit dem Bereich Tiefbau 3.2 ab zustimmen. Die Eignung des Materials ist vor Baubeginn nachzuweisen.

### 13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau 3.2 erforderlich.

### 13.4 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchsstelle ist zu sorgen, die Aufbruchsstelle sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

### 13.5 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Bereich Tiefbau 3.2 das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

### 13.6 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Baumprüfer Bereich 3.3 gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 1) ist zu beachten.

### 13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen " (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, die Maßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.









# Anlage 2 - Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet und Ortsteile Stadt Mayen [Seite 1]

An die  
Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau  
Rosengasse 2  
56727 Mayen



Mail: [Tiefbau@Mayen.de](mailto:Tiefbau@Mayen.de)

## Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen nach § 41 LStrG hier: Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum

### Antragsteller/in

Name		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

### Bauausführende Firma

Firmenname	Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner (Bauleiter)		Telefon	E-Mail	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

### Ortsangaben zur Aufbruchstelle

Straße	Hausnr.	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergänzende Beschreibungen:			
<input type="text"/>			

### Umfang des Bauvorhabens

- Fahrbahnfläche     Gehwegweg     Radweg     Seitenstreifen/Grünfläche  
 Quer zur Straße     Längs zur Straße     Sonstiges:   
 Länge    Breite     Tiefe

(Ein Lageplan in dem die Aufbruchstelle/Trasse eingezeichnet wurde, ist dem Antrag **IMMER** beizufügen!)

### Zweck der Aufgrabung:

(z.B. Instandsetzung/Hausanschluss usw.)

- Telekommunikation     Gasleitung     Stromleitung     Wasserleitung  
 Fernwärmeleitung     Abwasserleitung     Sonstiges:

### Oberflächenmaterial:

- Asphalt     Pflaster     Platten     Oberboden     Wassergeb. Decke     Oberboden

### Voraussichtlicher Zeitraum:

Beginn	Ende
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Technische und rechtliche Vorgaben:

Rechtsgrundlage für diesen Antrag ist das *Landesstraßengesetzes (LStrG)*, sowie die *Satzung der Stadt Mayen für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung*.

### Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr  
 Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr  
 Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr  
 Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats: 10:00 – 12:00 Uhr





## Anlage 3 - Fertigstellungsanzeige (FAZ) [Seite 1]

Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau

An die  
Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 3 / 3.2 Tiefbau  
Rosengasse 2  
56727 Mayen

Mail: Tiefbau@Mayen.de

### 3.0 Meldung Fertigstellung Aufbruch im öffentl. Verkehrsraum

<b>3.1</b>	<b>Aufbruch-Nummer:</b>	<input type="text"/>
<b>3.2</b>	<b>Name / Anschrift des Bauherrn:</b>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortlicher Bauleiter:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mail-Adresse:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Telefon Festnetz:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Telefon Mobil:</li></ul>	<input type="text"/>
<b>3.3</b>	<b>Name / Anschrift ausführende Baufirma:</b>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortlicher Bauleiter:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mail-Adresse:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Telefon Festnetz:</li></ul>	<input type="text"/>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Telefon Mobil:</li></ul>	<input type="text"/>
<b>3.4</b>	<b>Arbeiten am:</b>	<input type="text"/>
<b>3.5</b>	<b>Art der Ausführung:</b>	<input type="text"/>
<b>3.6</b>	<b>Inanspruchnahme von:</b>	<input type="text"/>
<b>3.7</b>	<b>Oberflächenmaterial:</b>	<input type="text"/>
<b>3.8</b>	<b>Ortsangabe Aufbruchstelle:</b>	<input type="text"/>







## Anlage 4 – Merkblatt zur Herstellung von Bordsteinabsenkungen [Seite 2]

### 5. **Unterhaltungspflicht des Antragstellers**

Dem Antragsteller einer Sondernutzung obliegt grundsätzlich die Unterhaltungspflicht für die durch ihn genutzte Anlage.

Er hat diese so zu unterhalten, dass von dieser insbesondere für die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer keine Gefahren ausgehen können und die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

### 6. **Kostenfestsetzung sowie Kostenübernahmepflicht**

Der Antragsteller hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

Dies gilt ebenfalls für eine ungenehmigt in Anspruch genommene Sondernutzung!

Für die Genehmigung werden die Kosten nach Gebührenordnung, sowie ggf. erforderliche Auslagen der Stadtverwaltung Mayen mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

### 7. **Vorbehalt von Zwangsmittel**

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nach oder wird eine Straße ohne das erforderliche Einverständnis in Anspruch genommen wird die Stadtverwaltung Mayen alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

Ersatzweise kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.